

Aktenzeichen: 4 AZR 1077/79

Bundesarbeitsgericht 4. Senat	Urteil vom 1. September 1982 - 4 AZR 1077/79 -
I. Arbeitsgericht Bonn	Urteil vom 11. April 1979 - 4 Ca 274/79 -
II. Landesarbeitsgericht Düsseldorf (Köln)	Urteil vom 6. September 1979 - 3 Sa 288/79 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Entscheidungsstichwort: Eingruppierung von Einmannwagenfahrer

Gesetz: BMT-G II § 17; BZT-G/NW v. 11. September 1962,
Lohngruppe F III (Straßenbahnwagenführer als Fahrer
von Einmannwagen)

Leitsätze:

K e i n e

Hinweise des Senats:

Einmannwagenfahrer ohne Zahlungsverkehr



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

4 AZR 1077/79

3 Sa 288/79 Düsseldorf
(Köln)

Im Namen des Volkes!

Verkündet am
1. September 1982

Urteil

Haut,
Regierungsobersekretärin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 1. September 1982 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Neumann, die Richter Dr. Feller und Dr. Etzel sowie die ehrenamtlichen Richter Schaible und Prieschl für Recht erkannt:

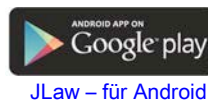
Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 6. September 1979 - 3 Sa 288/79 - wird auf Kosten der Beklagten zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger steht seit August 1971 in den Diensten der Beklagten. Auf das Arbeitsverhältnis finden kraft Tarifbindung die Bestimmungen des Bundesmanteltarifvertrages für Arbeiter gemeindlicher Verwaltungen und Betriebe (BMT-G II) sowie die zusätzlich abgeschlossenen Tarifverträge, insbesondere der Bezirkszusatztarifvertrag (BZT-G/NW) vom 11. September 1962, Anwendung. Nachdem der Kläger zunächst als Straßenbahnschaffner tätig war, wird er seit 1972 als Straßenbahnfahrer beschäftigt und erhält Lohn nach Lohngr. F II des Lohngruppenverzeichnisses für Arbeiter im Fahrdienst von Nahverkehrsbetrieben.

Der Kläger hat die Ansicht vertreten, daß er mit dem Wegfall des Schaffners und dem Einsatz von Einmannwagen auf den von ihm befahrenen Strecken die Merkmale der Lohngruppe F III erfülle. Sein Aufgabengebiet als Straßenbahnwagenführer habe sich erheblich verändert, da er die zuvor vom Schaffner auszuübenden Tätigkeiten nunmehr selbst ausführen müsse. Insoweit sei ohne Bedeutung, daß er nicht kassiere und abrechne, wie es u.a. Aufgabe des Schaffners gewesen sei. Seine Tätigkeit sei die des "Straßenbahnwagenführers als Fahrer von Einmannwagen". Der Lohngruppe F II unterfielen hingegen nur solche Straßenbahnwagenführer, die unter Mitarbeit eines Schaffners tätig seien. Dieser Auffassung stehe auch nicht die Regelung des § 17 der Anlage 1 zum BMT-G II entgegen, da diese Vorschrift wegen der speziellen Eingruppierungsregelung nicht eingreife. Es bestehe aber darüber hinaus auch kein Anlaß, die Ausübung der Schaffneraufgaben im Sinne dieser Norm auf das Kassieren und Abrechnen zu reduzieren. Vielmehr werde auch insoweit darauf abgestellt, daß im Falle des Einmannbetriebes und entsprechender technischer Ausstattung von einer Mehrbelastung ausgegangen werden müsse.

Der Kläger hat beantragt

festzustellen, daß die Beklagte verpflichtet ist, den Kläger ab 1. Dezember 1978 nach Lohngruppe F III BMT-G II zu bezahlen.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

Die Beklagte hat beantragt,
die Klage abzuweisen.

Die Beklagte hat die Ansicht vertreten, daß der Kläger zutreffend eingruppiert sei und nicht die Merkmale der Lohngruppe F III erfülle. Denn nicht jeder Straßenbahnwagenführer, der einen Einmannwagen fahre, erfülle damit die Merkmale der Lohngruppe F III. Vielmehr sei diese Lohngruppe solchen Straßenbahnwagenfahrern vorbehalten, die neben ihren fahrerischen Aufgaben auch die eines Schaffners erfüllten, wozu das Kassieren und Abrechnen gehöre. Insoweit seien die Regelungen des § 4 BZT-G und § 17 der Anlage 1 zum BMT-G II zu beachten; für Fahrer von Einmannwagen habe damit ein besonderes Entlohnungssystem geschaffen werden sollen. Denn der Bedarf an Schaffnern sei durch Umorganisationen erheblich gesunken, wobei man vorwiegend aus Schaffnern sogenannte Einmannwagenfahrer gemacht habe. Überhaupt seien die typischen Schaffneraufgaben durch geänderte Fahrschein- und Entwertungssysteme erheblich zurückgegangen. Deshalb stelle auch die Übernahme von Schaffneraufgaben im Einmannbetrieb keine Mehrbelastung dar, wenn nicht auch vom Fahrer zu kassieren und abzurechnen sei. Erst in diesem Falle sehe § 17 die Zahlung eines Zuschlages bzw. die Höhergruppierung vor. Die Höhergruppierung komme nur dann in Betracht, wenn die gegenüber der Fahrertätigkeit auftretende Mehrbelastung durch die gleichzeitige Ausübung der Schaffneraufgaben zeitlich überwiege. Da der Kläger keine Schaffnertätigkeit ausübe, im übrigen die dargelegten Tätigkeiten auch als Fahreraufgaben anzusehen seien, erfülle er nicht die Voraussetzungen des § 17 der Anlage 1 zum BMT-G II.

Das Arbeitsgericht hat die Beklagte antragsgemäß verurteilt. Das Landesarbeitsgericht hat die dagegen gerichtete Berufung zurückgewiesen. Mit der zugelassenen Revision verfolgt die Beklagte ihren Klageabweisungsantrag weiter. Der Kläger beantragt die Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Die Revision war zurückzuweisen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

- 4 -

Zutreffend haben die Vorinstanzen angenommen, daß dem Kläger Vergütung nach Lohngruppe F III BMT-G II zusteht.

Der Kläger ist Straßenbahnwagenführer als Fahrer von Einmannwagen und erfüllt damit dieses Tätigkeitsmerkmal der Lohngruppe F III. Es steht unstreitig fest, daß der Kläger Straßenbahnwagen führt, die nicht mit einem Schaffner zusätzlich besetzt sind. Damit ist er aber auch Fahrer von Einmannwagen i.S. der tariflichen Tätigkeitsmerkmale, ohne daß es darauf ankommt, welche Aufgaben eines Schaffners er im einzelnen zu verrichten hat. Entgegen der Auffassung der Beklagten ist es vor allem unerheblich, daß der Kläger keinen Zahlungsverkehr zu erledigen hat, daß er also weder Fahrscheine verkauft noch entwertet oder kontrolliert. Damit sind zwar durch die fortschreitende Automation und Aufstellung von Fahrscheinautomaten und Entwertern wesentliche Teile der bisherigen Aufgaben eines Schaffners weggefallen. Auf diese Tätigkeiten wird aber in den tariflichen Tätigkeitsmerkmalen nicht abgestellt. Der Kläger bleibt vielmehr Fahrer von Einmannwagen, auch wenn er diesen Zahlungsverkehr nicht erledigt. Etwas anderes könnte nur gelten, wenn auch die tariflichen Tätigkeitsmerkmale zwischen Einmannwagenfahrern mit und ohne Zahlungsverkehr unterscheiden würden. Das ist aber nicht der Fall.

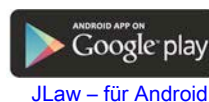
Der Kläger hat außerdem zusätzlich die verbleibenden Aufgaben eines Schaffners zu verrichten. Er muß das Ein- und Aussteigen der Fahrgäste überwachen, die Überfüllung des Wagens vermeiden, für Ordnung im Wagen sorgen, gegebenenfalls Auskünfte erteilen und auch sonst Tätigkeiten wahrnehmen, die einem Schaffner zukämen. Schon aus diesem Grunde greift auch die Regelung des § 17 der Anlage 1 zum BMT-G II nicht ein, wonach der Einmannzuschlag oder die höhere Eingruppierung grundsätzlich von einer Mehrbelastung gegenüber der sonst üblichen Belastung eines Fahrers abhängig gemacht wird. Eine solche Mehrbelastung liegt in jedem Falle vor, auch wenn die Hauptaufgaben des Zahlungsverkehrs nicht wahrgenommen werden. Im übrigen wird hier auch der Tätigkeit des Einmannwagenfahrers durch die besondere Eingruppierung Rechnung getragen, so daß es ohnehin entscheidend auf die Tätigkeitsmerkmale ankommt, die aber, wie ausgeführt, eine Unterscheidung mit oder

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

ohne Zahlungsverkehr nicht kennen.

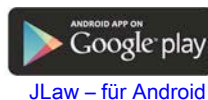
Demgegenüber kann auch nicht entscheidend darauf abgestellt werden, ob der Kläger überwiegend Aufgaben eines Fahrers verrichtet und Schaffner-Tätigkeiten nur nebenher und in verhältnismäßig geringem Umfange anfallen. Die Tätigkeitsmerkmale heben nämlich allein darauf ab, daß der Kläger Straßenbahnwagenführer als Fahrer von Einmannwagen sein muß. Da der Kläger ausschließlich Wagen ohne Schaffner führt, ist er immer als Einmannwagenfahrer anzusehen. Auf die überwiegende Tätigkeit wäre nur abzustellen, wenn er teilweise Straßenbahnwagen mit und teilweise ohne Schaffner zu fahren hätte. Das ist aber nach dem unstreitigen Sachverhalt nicht der Fall. Aus diesem Grunde greift auch die Rüge der Revision nicht durch, das Landesarbeitsgericht habe zu Unrecht auf die Zuziehung eines Sachverständigen verzichtet, der im einzelnen hätte darlegen können, daß es sich bei den Tätigkeiten des Klägers überwiegend um typische Fahrertätigkeiten handle und eine Mehrbelastung allein im Kassieren und Abrechnen von Fahrgeldern liege. Hierauf kommt es nach den tariflichen Tätigkeitsmerkmalen nicht an. Auch einer Auskunft der Tarifvertragsparteien über die Auslegung der Tarifnormen bedurfte es entgegen der Auffassung der Revision unter diesen Umständen nicht. Vielmehr ergibt sich bereits aus dem Wortlaut und Zusammenhang der Tarifnormen diese Auslegung der tariflichen Bestimmungen ohne weiteres. Ein eventuell abweichender Wille einer der Tarifvertragsparteien wäre demgegenüber unbeachtlich. Das Kassieren von Fahrgeld sowie die Ausgabe und Kontrolle von Fahrscheinen sind kein Tätigkeitsmerkmal der höheren Vergütungsgruppe.

Die Revision war deshalb mit der Kostenfolge des § 97 Abs. 1 ZPO zurückzuweisen.

Dr. Neumann Dr. Etzel Dr. Feller
Schaible Prieschl



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)